

RS Vwgh 1968/4/3 1230/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1968

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen hinsichtlich einer Verweigerung einer Autotaxikonzession in Wien dahingehend, daß die Abstellung der lit c der Richtlinien auf den Rechtsträger des Jahres 1937 eine gleichmäßige Ermessensübung sicher sowie daß das Gewerberecht als höchstpersönliches Recht mit der Zurücklegung erlischt, und ein privatrechtlicher Konzessionserwerb ausgeschlossen ist (Hinweis E 13.12.1966, 0168/66). Ausführungen hinsichtlich einer Verweigerung einer Autotaxikonzession in Wien dahingehend, daß die Abstellung der Litera c, der Richtlinien auf den Rechtsträger des Jahres 1937 eine gleichmäßige Ermessensübung sicher sowie daß das Gewerberecht als höchstpersönliches Recht mit der Zurücklegung erlischt, und ein privatrechtlicher Konzessionserwerb ausgeschlossen ist (Hinweis E 13.12.1966, 0168/66).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001230.X01

Im RIS seit

08.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at